

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

Grundflächenzahl, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

Maximale Firsthöhe bezogen auf Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2

Maximale Traufhöhe

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Nur Einzelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

———— Baugrenze

### VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Fußweg / Radweg

### FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgung – Entwässerungsgraben für Regenwasserbeseitigung

### GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Kleinkinderspielplatz

### FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung Sichtdreiecke - nachrichtliche Darstellung - sind von jeglicher Sichtbehinderung

von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB Standorte von Garagen und Stellplätzen gem. § 12 Bau NVO L----

## KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 (5) BauGB

- — — — — Lärmpegelbereich I - II gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau siehe textliche Festsetzung Nr.5

----- Lärmvorbelasteter Bereich gem. § 9 (5) BauGB siehe textliche Festsetzung Nr. 5

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

□□□□□□ Grenze des Bodendenkmals

## **BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Gebäude

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Vorgeschlagener Baumstandort

## FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

Dachneigung 35 - 42 °

## HINWEISE

## DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Kranenburg und dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum / Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ( §§ 15 und 16 DSCHG NRW ).

## **KAMPFMITTELVORKOMMEN**

Kampfmittelvorkommen im Plangebiet sind nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

## **HOCHWASSERSCHUTZ**

Das Plangebiet liegt im Hochwassereinzugsbereich des Rheins. Daher sind Bauwerksgründungen (insbesondere Keller) auftriebssicher auszuführen. Auf die DIN 18195 wird hingewiesen.

## **TEXT**

## FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB und BauNVO

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen, der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, unzulässig.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
- 2.1 Die Grundflächenzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet entsprechend der zulässigen Obergrenze gem § 17 (1) BauNVO mit 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO wird ausgeschlossen. Von dieser Festsetzung ausgeschlossen ist der mit WA\*gekennzeichnete Bereich.
- 2.2 Die Firsthöhe der eingeschossigen Gebäude darf die Höhe von 9,00 m, die Traufhöhe die Höhe von 4,50 m nicht überschreiten. Die Bezugshöhe ist die Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde Kranenburg angegeben.

#### FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig oder in den mit Ga / St ausgewiesenen Bereichen.

#### HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

#### 5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr der Ost-West Entlastungsstraße Alde Börg und Tiggelstraße werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt.

Die Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrundegelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden "maßgeblichen Außenlärmpegel" zuzuordnen sind. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außen- lärmpegel" in dB(A)	erforderliches R' <sub>w.res</sub> des Außenbauteils in dB
I	bis 55	25
II	56 bis 60	30

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmaßes R'<sub>w.res</sub> hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rolladenkästen ist deren Schalldämmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmaßes R'w res zu berücksichtigen.

#### 6. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

- 6.1 Im Verlauf der Erschließungsstraßen ist mind. alle 20 m ein Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar. Das Erdreich im Bereich der Baumscheibe ist vor Verdichtung zu schützen. Als Arten sind wahlweise Carpinus betulus (Hainbuche), Acer campestre (Feldahorn) oder Sorbus aucuparia (Eberesche) zuverwenden. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.
- 6.2 Pro angefangene 400 gm private Grundstücksfläche ist mind. ein mittelstämmiger bodenständiger Laubbaum gemäß Pflanzliste oder Obstbaum (regionaltypische Sorten) zu pflanzen. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.
- 6.3 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind wahlweise mit Gehölzen gemäß Pflanzliste zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen. Pflanzliste

Carpinus betulus Sorbus aucuparia Acer campestre

 Eberesche Feldahorn Crataegus monogyna – Weißdorn Corylus avellana Salix caprea Salweide Salix aurita Ohrweide Rhamnus frangula Faulbaum Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen

Schlehe

6.4 Zur Grüneinfriedung der Grundstücke sind nur bodenständige Gehölze als Schnitthecke oder in freiwachsender Form zulässig.

#### **AUSGLEICHSMASSNAHMEN** (gem. § 9 (1a) BauGB)

Prunus spinosa

Die externe Ausgleichsmaßnahme bzw. -fläche in der Gemarkung Kranenburg, Flur 1, Flurstück 207 wird dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet.

## NIEDERSCHLAGSWASSER

(gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 51a LWG NW)

Das unbelastete Niederschlagswasser ist in einem Muldem-System zur Rückhaltung aufzufangen und verzögert (max. 1,25 l/sec/ha) in die vorhandene Vorflut einzuleiten.

## FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

## 1) STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen.

## 2) AUSSENWANDFLÄCHEN

Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes bis rotbraunes Sicht-/Verblendmauerwerk - unglasiert -, Holzhäuser (natur, dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht-/Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen.

Im gesamten Baugebiet sind für Hauptbaukörper nur Satteldächer (u. a. Krüppelwalmdächer mit einer Abwalmung bis zu 1,50 m im Giebelbereich sowie versetzte Pultdächer im Firstbereich bis max. 1,50 m) mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig.

## 4) DACHEINDECKUNG

Alle Dächer sind mit roten bis braunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische Dacheindeckungen (z.B. zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.

## 5) VORGARTEN / EINFRIEDIGUNGEN

- a) Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche kann in Form von Hecken (max. 1,50 m hoch) erfolgen. Zäune sind nur hinter den Abpflanzungen mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.
- b) Als Sichtschutz für Freisitze bei Süd- Westzugang sind einzugrünende Holzkonstruktionen bis max. 1,80 m Höhe zulässig.
- Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind unversiegelt zu gestalten, das betrifft insbesondere Stellplätze und Garagenzufahrten. Eingrünung nur mit bodenständigen Gehölzen.

## RECHTSGRUNDLAGEN 1. Änderung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

## RECHTSGRUNDLAGEN Ursprungsplan

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wassserhaushaltsgesetzes vom 18.11.1996, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBI. I S. 1193). Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568).

#### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBI. I S. 205), zuletzt geän dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN Ursprungsplan

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.

Der Rat der Gemeinde hat am nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 "Hallenbad/Rohde" aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

## Kranenburg, den

beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 "Hallenbad/Rohde" zu teilen und nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches die zwei selbständigen Bebauungspläne Bebauungsplan Nr. 30 "Hallenbad/Rohde Teil A – Wohngebiet –" und Bebauungsplan Nr. 30 "Hallenbad/Rohde Teil B – Nordtangente –" aufzustellen.

## Bürgermeister

Kranenburg

Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

### Kranenburg

Der Rat der Gemeinde hat am

Bürgermeiste

nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen

### Kranenburg Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Kranenburg

## Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Kranenburg

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am ortsüblich

bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Bürgermeister

Kranenburg

## Ursprungsplan, November 2004, Wolters Partner, Coesfeld

Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

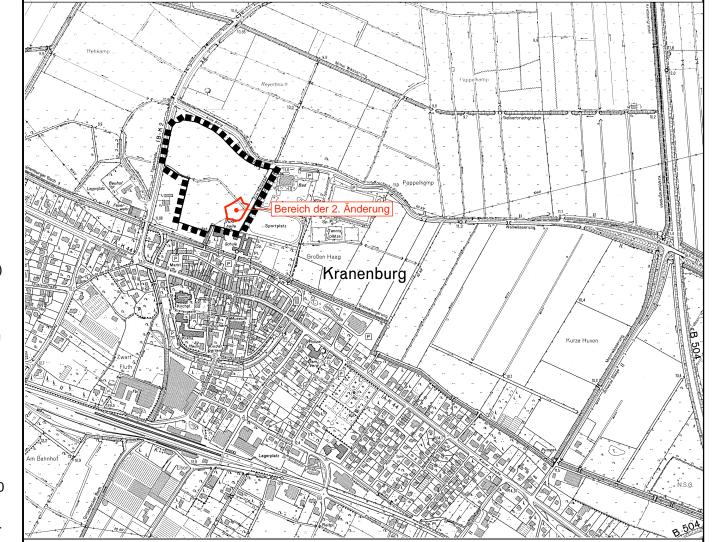
Einschließlich der 1. Änderung vom 02.02.2017, Wolters Partner, Coesfeld

# GEMEINDE KRANENBURG

## BEBAUUNGSPLAN NR. 30

- NORDBEREICH HALLENBAD / ROHDE - TEIL A

## 2. ÄNDERUNG



## PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM Nov. 2004 Ursprungsplan 04.03.2020 | 2. Änderung gemäß § 13a BauGB  $\mathsf{PL}^{\mathsf{GR}}$ 70 x 93 BEARB. VI. / Bo : 1000 BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WP/WoltersPartner Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100 stadtplaner@wolterspartner.de